

Jahresbericht des ORH

Wechselt ein Beamter seinen Dienstherrn, sind die Versorgungslasten grundsätzlich aufzuteilen. Dadurch entstehen im Einzelfall hohe Abfindungsansprüche auch zugunsten des Freistaates, die er aber nur unzureichend geltend macht. Allein bei zehn geprüften Fällen beliefen sich die unerkannten Ansprüche auf 2,1 Mio. €. Der ORH empfiehlt dringend, durch IT-Unterstützung den Informationsfluss innerhalb des Landesamtes für Finanzen zu verbessern und eine vollständige Geltendmachung aller Abfindungsansprüche sicherzustellen.

Beschluss des Landtags

vom 3. Juli 2024
(Drs. 19/2698 Nr. 2h)

Die Staatsregierung wird gemäß Art. 114 Abs. 3 und 4 BayHO ersucht, den Informationsfluss innerhalb des Landesamts für Finanzen mittels IT-Unterstützung zu verbessern und eine vollständige Geltendmachung aller Abfindungsansprüche aus Versorgungslastenteilungen sicherzustellen. Dem Landtag ist bis zum 30.11.2025 zu berichten.

Stellungnahme des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

vom 12. November 2025
(LB/24-P 1617-1/68)

Das Finanzministerium teilt mit, dass das Landesamt für Finanzen den Informationsfluss verbessert und dadurch die Zahl der nicht erkannten Schwebefälle nach § 11 VLT-StV reduziert habe.

Insbesondere sei Folgendes veranlasst worden:

- Einrichtung einer neuen Terminart im Abrechnungsverfahren VIVA, die bereits bei Erteilung einer umfassenden Versorgungsauskunft genutzt werden könne.
- Jährliche Auswertung des Zahlfallbestandes des zurückliegenden Kalenderjahres zur Erkennung von Schwebefällen.

Damit abfindungsrelevante Sachverhalte durch die Sachbearbeiter besser erkannt werden, seien folgende Maßnahmen getroffen worden:

- Durchführung verpflichtender Workshops zur Versorgungslastenteilung.

- Erstellung eines umfangreichen Skripts als Nachschlagewerk.
- Regelmäßige Nachfrage bei dem Versorgungsberechtigten bei Eintritt in den Ruhestand, ob dieser von einem anderen Dienstherrn zum Freistaat gewechselt ist.

Anmerkung des ORH

Die vom Finanzministerium getroffenen Maßnahmen können helfen, die Zahl der unentdeckten Schwebefälle nach § 11 VLT-StV zu reduzieren. Sie ersetzen aber nicht eine effektive IT-Unterstützung zur maschinellen Identifizierung potenzieller Abfindungsfälle, die noch immer nicht eingerichtet worden ist.

Die neue Terminart hat lediglich Erinnerungsfunktion und setzt stets ein manuelles Eingreifen voraus. Eine wirksame IT-Unterstützung würde stattdessen eine automatisierte Übermittlung der potenziellen Abfindungsfälle an die zentrale Arbeitsgruppe sicherstellen.

Auch die jährlich rückwirkende Auswertung des Zahlfallbestands könnte die lückenlose Erfassung von Schwebefällen nur sicherstellen, wenn eine automatisierte Weiterleitung an die zentrale Arbeitsgruppe erfolgt.

Nach Auffassung des ORH ist die vollständige Geltendmachung aller Abfindungsansprüche mit den bisher getroffenen Maßnahmen noch nicht sichergestellt. Insbesondere bleibt offen, was der vom ORH vorgeschlagenen maschinellen Identifizierung durch ein IT-Verfahren entgegensteht.

Beschluss des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen

vom 24. Juni 2026

Die Staatsregierung wird gemäß Art. 114 Abs. 3 und 4 BayHO ersucht, den Informationsfluss innerhalb des Landesamts für Finanzen zu verbessern, die Digitalisierung bzw. Automatisierung der Identifizierung von Abfindungsansprüchen zu prüfen und bis zum 30.11.2026 zu berichten.